

die Essener Äbtissinnenreihe in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts hoffnungslos verwirrt zu sein scheint⁶¹. Mit den politischen *amicitiae*, die Althoff im Blick hat, haben die beiden Listen ohnehin nichts gemein, denn in ihnen werden bloß tote und lebende Mitglieder des Konvents genannt.

Die Nennung des angelsächsischen Königs in dem st. gallischen Codex dürfte mit der Verheiratung seiner Tochter Edgitha an den Thronfolger Otto zusammenhängen, stellt aber einen Sonderfall dar und hat mit einer *amicitia*-Politik im Innern des ostfränkisch-deutschen Reichs nichts zu tun. Für die von Althoff postulierte „Welle der Eintragungen“ gibt es somit im Verbrüderungsbuch von St. Gallen nur wenig und kaum ausreichendes Belegmaterial. Vollends fragwürdig wird seine These wegen der großen Verluste, die dieses Buch erlitten hat, denn ursprünglich könnte es viele (heute verlorene) Einträge aus den letzten beiden Dritteln des 10. Jahrhunderts enthalten haben, so daß die wenigen Namenlisten aus der Zeit Heinrichs I. dann erst recht aller Besonderheit entkleidet wären. Und selbst aus dem fragmentarisch Erhaltenen wird deutlich, daß der Laienadel sich auch nach 936 noch um liturgische Hilfe in St. Gallen bemühte. Unter anderem kam der sächsische Markgraf Gero im Jahr 950, also lange nach dem Tod Heinrichs I., ins Kloster, ließ sich in das *consortium fraternitatis* aufnehmen und wohl gleichzeitig sich und seine Familie ins Verbrüderungsbuch einschreiben⁶². Die Eintragungen der Adelsgruppen gingen also in der Zeit Ottos des Großen weiter.

Bd. 1 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-histor. Klasse Denkschriften 174, 1984) S. 218-220 Nr. 124 (JL 3635); HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 9) S. 145 f.

61) Joseph PRINZ, Der karolingische Kalender der Handschrift Ambros. M 12 sup., in: Festschrift für Hermann Heimpel 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 3, 1972) S. 314 Anm. 122. Hermannus STANGEFOL, *Annalium circuli Westphalici liber secundus* (Köln 1656) S. 154, spricht von einer Essener Äbtissin Ludgardis, *quae optime circa annos 938 et 942 hanc abbatiam rexit; sub eius regimine nepos Otto M. Imp. omnia privilegia hujus Ecclesiae et abbatae confirmavit et ordinavit, ut domina hujus Ecclesiae a nemine quam a solo suo capitulo eligi deberet et ab omnibus civilibus exactionibus libera esset*. Irgendeinen Kredit hat man dieser Nachricht bisher anscheinend nicht geschenkt.

62) PIPER, *Libri confraternitatum* (wie Anm. 24) S. 141: *abbas ... omnem consuetudinariam fratrum constitutionem sive in orationibus seu vestitu et victualibus tam viventi quam defuncto [d. h. dem Markgrafen Gero] ex integro condonavit*; BORGOLTE/GEUENICH/SCHMID, *Subsidia Sangallensia I* (wie Anm. 13) S. 202; dazu Karl SCHMID, *Neue Quellen* (wie Anm. 22) S. 211-223.